Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lindenfels

Der Magistrat beschließt nachfolgende Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lindenfels:

§1 Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Lindenfels ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lindenfels. Sie gehört der Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist laut der Feuerwehrsatzung der Stadt Lindenfels der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen; sie gestalten ihre Jugendarbeit als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht gemäß §§ 8 und 12 HBKG dem Stadtbrandinspektor. Die Ortsteiljugendfeuerwehr untersteht gemäß §§ 8 und 12 HBKG außerdem dem jeweiligen Wehrführer.
- (4) Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag (nach Formblatt) muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer im Benehmen mit dem Jugendausschuss.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 2. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 3. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 3. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Wehrführer der Feuerwehr ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 4 Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

- 1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
- 2. durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten,
- 3. auf Wunsch des Mitgliedes oder
- 4. durch Ausschluss.

§ 7 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Jugendausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
 - Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer.
 - 2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
 - 3. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes.
 - 4. Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses.
 - 5. Verabschiedung des Dienstplanes.
 - 6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) kann von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Jugendfeuerwehrwart,

- 2. dem stellvertretenden Jugendwart,
- 3. dem Gruppenleiter.
- 4. dem Sprecher,
- 5. dem Schriftwart sowie,
- 6. den Beisitzern.
- (3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - 3. Vorschläge von Ordnungsmaßnahmen,
 - 4. Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart (Stadtteile)

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart soll erfolgreich an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben und Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die JugendLeiterCard zu beantragen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Benehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Wehrführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 11 Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Aufgaben der Jugendfeuerwehr der Stadt Lindenfels und ist Mitglied im Wehrführerausschuss. Er untersteht direkt dem Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtbrandinspektor im Benehmen mit den Jugendfeuerwehrwarten auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann sich von einem Jugendfeuerwehrwart vertreten lassen.

§ 12 Gruppenleiter

Der Gruppenleiter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Gruppensprecher

Der Gruppensprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

§ 14 Schriftführung

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§15 Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und (im Übungsdienst) entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Feuerwehr Stadt Lindenfels die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 16 Ausbildung, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 52 m 0605, BGBI. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister.
- (3) Der Dienstplan ist vom Jugendwart aufzustellen und vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit dem Stadtbrandinspektor zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§17 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 18 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr erfüllen, können in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Wehrführer ausgestellt wird.

§19 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am 23.06.2016 in Kraft.

Lindenfels, den 22.06.2016

4